



Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kreativräumen
- Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung vom 22. Juni 2017

Einleitung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist für den Wirtschaftsstandort Dresden von hoher Bedeutung. Eine große Zahl an Branchenakteuren arbeitet in Dresden. Durch den angespannten Immobilienmarkt kommt es in dieser heterogenen und in Teilen ertragsschwachen Branche zu Verdrängungen, welche sich zum Nachteil für den Standort auswirken können.

Aus diesem Grund verfolgt die Landeshauptstadt Dresden das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt mit dieser Fachförderrichtlinie die Entwicklung der Räumlichkeiten für die Kreativwirtschaft. Dabei sollen insbesondere Eigeninitiativen der Akteure selbst unterstützt werden.

Die Richtlinie städtische Zuschüsse (Rahmenrichtlinie) zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung erarbeitet. Die vorliegende Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendung für Unternehmen und Freiberufler aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Erschließung von Arbeitsräumen und Herrichtung von Räumlichkeiten.

Standort der Leistungserbringung ist Dresden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Kleinunternehmen und freiberuflich Tätigen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert werden Projekte zur Erschließung von Arbeitsräumen sowie die Herrichtung von Räumlichkeiten selbst. Zur Kultur- und Kreativwirtschaft / Creative Industries gehören im Sinne der Förderrichtlinie diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.¹

Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilmärkten:

- > *Architekturmarkt*
- > *Buchmarkt*
- > *Designwirtschaft*
- > *Filmwirtschaft*

¹ Vgl. BMWI- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 577), (Autoren: Söndermann, M., Backes C., Arndt, O. & Brünink, D.), Berlin. 2009.

- > *Kunstmarkt*
- > *Markt für darstellende Künste*
- > *Musikwirtschaft*
- > *Pressemarkt*
- > *Rundfunkwirtschaft*
- > *Software-/Games-Industrie*
- > *Werbemarkt*

- (2) Grundlagen dieser Förderrichtlinie sind die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) mit den darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen und deren Nachfolgevorschriften sowie die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das zuständige Fachamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Etablierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in seiner ganzen Bandbreite.

2.1 Förderziel

Förderziel ist die Schaffung attraktiver Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art sowie diese zu entwickeln. Dadurch soll auch ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Es soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen erreicht und dabei die Eigeninitiative der Akteure unterstützt werden. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zur erleichterten Anbahnung von Projekten und zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten sowie zur Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Zuwendungen können gewährt werden für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen wie auch für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung geeigneter Räumlichkeiten (für Arbeits, Probe- und Werkstatt Räume, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume etc.) einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen für Kreativunternehmen in Dresden.

Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- *Baukonstruktive Einbauten*
- *Grundkonstruktionen* (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Putzarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten, Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen, Verglasungsarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen, Bodenlegeteile, Tapezierarbeiten, Trockenbauarbeiten)
- *Installieren von Licht und Elektrik sowie von festen Einbauten*
- *Decken* (Deckenbeläge, Deckenkonstruktionen, Deckenbekleidungen)

- *Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen* (Baustelleneinrichtung, Sicherung, Abbruch, Gerüste) u.a. spezifisch für die Teilmärkte der Kreativwirtschaft
- *Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen*
- *Wärmeversorgungsanlagen*
- *Lufttechnische Anlagen* (Klimaanlagen, Kälteanlagen)
- *Starkstromanlagen*
- *Baunebenkosten* (Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Allgemeine Baunebenkosten)

Ausgeschlossen sind u.a.:

- Büroausstattung/ Einrichtung (Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, etc.)
- Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, etc.)
- Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz)
- Büro- und Geschäftskosten, z. B. Zeitschriften, Literatur
- Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher)
- Druck- und Kopierkosten
- Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet)
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen (Anwalt- oder Notargebühren, Erstellung Businessplan durch Dritte etc.)
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Beschäftigten oder Beauftragten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- (2) Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Zuwendungszweck zu fördern.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Klein- oder Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (siehe Ziffer 1.1) mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. Als Klein- und Kleinstunternehmen definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff). Als Klein- und Kleinstunternehmen gelten danach Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme die 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Anträge von:
- formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.) sowie
 - branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien an Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft vermieten oder verpachten gestellt werden.

Dann sind die Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 4 f) insbesondere zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- a) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- b) der/die Antragsteller/-in für die beantragten Vorhaben die in der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze geprüft haben,
- c) mit dem Zweckungszweck verbundene Eigenmittel im Sinne des Zweckungszwecks eingesetzt werden,
- d) maximal 15 % der zuwendungsfähigen Sachkosten in Form von Eigenleistung in Ansatz gebracht werden,
- e) die Baugenehmigung (falls erforderlich) vor dem Beginn der Maßnahme vorhanden ist,
- f) die Zustimmung des Eigentümers zur beantragten Maßnahme bei Miete / Pacht vorliegt,
- g) die Zweckbindung der Investitionen einer Bindungsdauer von drei Jahren entspricht. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.
- h) die Verwendung für mindestens eine der Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft (vgl. Ziffer 1.1) nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung,
- i) alternative Fördermöglichkeiten (Zuschuss) des Freistaates Sachsen, des Bundes abschließend geprüft wurden und keine anderweitige Förderung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt, sofern es die gleiche Maßnahme/das gleiche Projekt betrifft. (,).
- j) das zu fördernde Vorhaben sich im Stadtgebiet befindet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

- (1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 50 % des förderfähigen Betrages begrenzt und beträgt höchstens 5 000 Euro, mindestens 500 Euro.
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags im Sinne der Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) gewährt.
- (2) Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen (Antragsunterlagen abrufbar unter: www.dresden.de/kreativraum)

- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister etc.),
 - eine Beschreibung der Tätigkeit in/für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
 - ein Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren und zum Vorsteuerabzug (Antragsunterlagen Anlage 2)
 - eine Einverständniserklärung des Vermieters/Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen entsprechend Punkt 4 f)
 - ein Nachweis über die Gesamtfinanzierung. Es ist ein unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Dieser ist nach Möglichkeit durch entsprechende Kostenangebote zu untersetzen.
 - Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen
- (3) Der Antragszeitraum beträgt zehn Wochen und endet mit dem Einreichungstermin. Es wird jährlich wenigstens ein Antragszeitraum im ersten Quartal des Jahres benannt. Es können bis zu zwei Antragsfristen pro Kalenderjahr festgelegt werden. Sämtliche Unterlagen sind per Computer auszufüllen und auszudrucken. Der so erstellte Antrag ist mit Unterschrift einzureichen bei der:

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung / Kreativraumförderung
Ammonstraße 74
01067 Dresden

Für eine fristgerechte Einreichung ist das Datum des Posteingangs entscheidend.

6.2. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.
 - (2) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom Zuwendungsempfänger anzufragen, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.
 - (3) Entsprechend der in der Bewertungsmatrix (Anlage 3) definierten Kriterien vergibt eine Jury eine Beschlussempfehlung in Form eines Fördervotums an den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung über die Anträge. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert.
 - (4) Die Jury wird zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend dem § 15 SächsFFG wird auf eine paritätische Besetzung der Jury geachtet. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen :
1. Amt für Wirtschaftsförderung Dresden
 2. Stadtplanungsamt Dresden
 3. Amt für Kultur- und Denkmalschutz Dresden
 4. Branchenverband ‚Wir gestalten Dresden‘

- (5) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien nach Anlage 3 durch die Jurymitglieder bewertet.
- (6) Den Anträgen wird in der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl nach Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen. Die Jury kann jedoch den Förderbetrag (siehe Ziffer 5 (2)) auf Grund der besonderen Relevanz der Ziele der Stadt Dresden über den festgelegten Förderhöchstbetrag hinaus erhöhen. Das Ziel ist es, eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen.
- (7) Nicht abgerufene Mittel können im Laufe des Kalenderjahres erneut ausgeschüttet werden.
- (8) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Das Vorhaben muss **innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung** umgesetzt werden. Kann das Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieses Zeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen.
- (2) **Acht Monate nach Bewilligung** müssen die Auszahlungsunterlagen (siehe Ziffer 6.3.(4)) vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch.
- (3) Die Zuwendungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Tritt einer der Antragsteller/-innen in dieser Zeit zurück, steht die Fördersumme für andere Antragsteller/-innen bereit (siehe Ziffer 5).
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht nach Anlage 4 sofort herbeigeführt werden) und nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 5). Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden. Der Ausgabennachweis muss der Gliederung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid entsprechen. Es sind die Kopien der dazugehörigen Rechnungen einzureichen. Auszahlungen von Teilbeträgen ab 500 Euro sind möglich.

6.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von Anlage 6 zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch den Zuwendungsgeber vor Ort geprüft werden.

7. Allgemeine Vorschriften

- (1) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die LH Dresden festlegen, wie im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden weiter hinzuweisen ist.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme in Verbindung stehen bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen unter anderem durch Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“

- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit.

8. Kündigung und Widerruf

- (1) Wenn die Bewilligung der Zuwendungen aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn schuldhaftige Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, ist die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise zu widerrufen. Die ausgezahlten Mittel werden zurückgefordert und können für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.
- (2) Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zu widerrufen und die bereits gewährten Mittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid die zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.

9. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kreativräumen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: De-Minimis-Erklärung

Anlage 3: Bewertungsmatrix

Anlage 4: Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 5: Auszahlungsantrag

Anlage 6: Verwendungsnachweis